



**Bundesministerium
für Landesverteidigung
Fremdlegislative**

DRINGEND

Sachbearbeiter:
Dr. Harald KODADA, LL.M.
Tel: 01/5200/21530
Fax: 01/5200/17206
e-mail: fleg@bmlv.gv.at

GZ S91045/34-FLeg/2007

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über den Transport von Tieren und damit zusammenhängenden Vorgängen erlassen wird und das Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz - TSchG) geändert wird; Stellungnahme

An das
Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugendz.Hd. Abteilung
IV/B/5 Radetzkystraße 21030 Wien

Zu dem mit do. Note vom 27. März 2007, GZ 74800/0033-IV/B/5/2007, übermittelten **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über den Transport von Tieren und damit zusammenhängenden Vorgängen erlassen wird und das Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG) geändert wird**, nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung:

Der im Art. 1 des in Rede stehenden Dossiers ersichtliche Entwurf eines Bundesgesetzes über den Transport von Tieren und damit zusammenhängenden Vorgängen (Tiertransportgesetz 2007-TTG 2007) soll die derzeit geltenden Tiertransportgesetze-Straße, -Luft und -Eisenbahn ersetzen. Deren materielle Bestimmungen sind nämlich durch die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 zum Großteil obsolet geworden. Die in den drei vorerwähnten bundesgesetzlichen Bestimmungen jeweils enthaltenen militärischen Sonderregelungen (§ 1 Abs. 4, § 1 Abs. 2 und § 1 Abs. 2) würden dadurch am 1. August 2007 ebenfalls außer Kraft treten.

Das TTG 2007 findet im militärischen Bereich - mangels unmittelbarer „Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit“ - jedoch keine Anwendung. Die neue Rechtslage hätte ab dem heurigen Sommer somit zur Folge, dass das TTG 2007 für das BMLV nicht gilt und die drei bisherigen Sondergesetze weggefallen sind.

Ungeachtet dessen würden die übrigen tierschutzrechtlichen Regelungen beim Transport von Militärtieren jedoch - so wie schon bisher - selbstverständlich auch weiterhin eingehalten bleiben.

Da - wie vorstehend dargestellt - das TTG 2007 lediglich Tiertransporte in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit betrifft (siehe § 1 Abs. 1 dieses Gesetzentwurfs), sind die genannten Transporte im ho. Wirkungsbereich aus logischen Überlegungen ausgenommen (Anm.: ähnliche Überlegungen könnten im BMI im Hinblick auf die do. Diensthunde der Sicherheitsexekutive angestellt werden). Es wird daher um eine entsprechende Klarstellung in den Erläuterungen zum TTG 2007 ersucht.

Die mittels des Art. 2 geplanten Änderungen des TSchG geben keinen Anlass zu ressortspezifischen Bemerkungen.

Diese Erledigung wurde dem Parlament ebenfalls in elektronischer Form zugestellt.

[GenDatum]

Für den Bundesminister:

[Genehmiger]